



## Merkblatt zum Gehölzschnittverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Stand: 01.03.2010

Nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 des ab dem 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Bäume im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen sowie auf in Erwerbsabsicht gartenbauwirtschaftlich genutzten Grundflächen erfasst das Verbot nicht. Unberührt von dem Verbot bleiben auch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das Gesetz führt darüber hinaus einige Ausnahmen auf, für welche das Verbot nicht gilt. Zu diesen Ausnahmen gehören z. B. behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

**Zu widerhandlungen gegen das o. g. Gehölzschnittverbot können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.**

Das Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann lediglich durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden. Eine solche Befreiung kann von der Naturschutzbehörde allerdings nur gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf **Antrag** sind diese Voraussetzungen von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht. Die Antragstellung ist formlos oder mit dem Formular der Naturschutzbehörde möglich.

**Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:**

- Angaben über **Anzahl** und genaue **Lage** der Gehölze, für welchen die Befreiung beantragt wird und
  - Lageplan/-skizze mit eingetragenen Standorten sowie Größen-/Flächenangaben
  - bei Bäumen: Angaben zum Stammdurchmesser bzw. -umfang (in 1,30 m Höhe über dem Erdboden)
  - bei Gebüschen und Hecken: Angaben zur Höhe und Breite bzw. Länge
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Schnitтарbeiten
- ausführliche **Begründung**, warum die beabsichtigten Schnitтарbeiten unbedingt in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden müssen
- Sollten von den beabsichtigten Schnitтарbeiten Bäume, Großsträucher, Hecken, Rank- oder Klettergehölze betroffen sein, welche dem Schutz der **Baumschutzsatzung** unterliegen, so ist dem Befreiungsantrag zudem eine Kopie der **Genehmigung des Amtes für Stadtgrün und Gewässer** bzw. **des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege** (Baugenehmigung) beizulegen. Liegt in Bezug auf die betroffenen Gehölze eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** vor, ist diese in Kopie beizulegen.

Wird die Befreiung für eine andere Person beantragt und ist diese der Adressat des Bescheides (Träger der Verwaltungskosten), ist auch eine **Vollmacht** im Original beizufügen.

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Naturschutzbehörde  
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

► **Hinweise:**

Ohne Ihre vollständigen Angaben und Unterlagen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Befreiung nicht erteilt werden. Bevollmächtigte müssen ihre ordnungsgemäße Vollmacht im Original beilegen. Die Kosten für die Entscheidung über Ihren Antrag haben Sie oder bei Bevollmächtigten der Adressat des Bescheides zu tragen.

## Gehölzschnitt

**Zeitraum vom 1. März bis 30. September**

**Antrag auf Gewährung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz**

Aktenzeichen, wird vom Amt ausgefüllt

Hiermit beantrage ich nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Gewährung einer Befreiung von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

### 1 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname (bei juristischer Person Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter mit Funktionsbezeichnung)

ggf. Name der juristischen Person/Firmenname

Wohnanschrift/Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

ggf. Telefon für Rückfragen

ggf. Fax für Rückfragen

### 2 Bei Antragstellung durch Bevollmächtigte: Angaben zur Vollmachtgeberin/zum Vollmachtgeber

Ich handle im Namen und mit Vollmacht für nachfolgend genannte Person. Diese erhält den Bescheid mit der Entscheidung über diesen Antrag. Eine Originalvollmacht liegt als Anlage bei.

Familienname, Vorname (bei juristischer Person Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter mit Funktionsbezeichnung)

ggf. Name der juristischen Person/Firmenname

Wohnanschrift/Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

ggf. Telefon für Rückfragen

ggf. Fax für Rückfragen

### 3 Angaben zum Ort

Die Gehölze befinden sich auf dem Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (oder ggf. Gemarkung und Flurstücksnummer)

Stadtbezirk, Ortsteil

### 4 Angaben zum Zeitraum

Die Gehölze sollen im nachfolgend genannten Zeitraum abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden

vom (Datum Beginn)

bis (Datum Ende)

**5 Angaben zu den Gehölzen**

Bei den Gehölzen, welche abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden sollen, handelt es sich um

- geschützte Gehölze nach Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig.  
(Bäume, Großsträucher, Hecken und/oder Rank- und Klettergehölze)  
Die Genehmigung nach der Baumschutzsatzung einschließlich Lageplan liegt als Kopie bei.
- geschützte Gehölze nach Denkmalschutzrecht.  
Die Genehmigung nach Denkmalschutzrecht einschließlich Lageplan liegt als Kopie bei.
- nicht durch die Baumschutzsatzung oder durch Denkmalschutzrecht geschützte Gehölze wie Gebüsche (G), Hecken (H), Bäume (B) oder andere Gehölze (S), wie in folgender Tabelle eingetragen oder als Anlage mit den entsprechenden Angaben beigefügt.

Nr.	Gehölztyp (bitte o. g. Kürzel verwenden)	Gehölzart	Maße (Höhe (H)/Breite (B) in m; Fläche (F) in m <sup>2</sup> ; Stammdurchmesser (D) bei Bäumen in m, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden)	Beabsichtigte Maßnahmen (Abschneiden in %, auf den Stock setzen)

Ein Lageplan/eine Lageskizze mit den eingetragenen und nummerierten Gehölzen liegt als Anlage bei.

**6 Begründung**

Das Abschneiden bzw. auf den Stock setzen der Gehölze muss unbedingt in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden, weil

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers